

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 10. Sitzung (11.01.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kremß.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Dezember 1903.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetzentwurf,

die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom $\frac{26. \text{ Juni } 1890}{12. \text{ Juli } 1898}$, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, erleidet folgende Änderungen:

§ 1.

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Verzichtet der Bürgermeister oder der vom Gemeinderat bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand, so wird der Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren von den Versicherten gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei sonst eintretender Erledigung des in Frage stehenden Amtes ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter die Übernahme des Vorsitzes wieder anheimgegeben.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Vorstand hat die erforderliche Zahl Ortschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrat nach Anhören des Gemeinderats und des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Artikel 23 erhält folgenden Zusatz:

i) für gepfändete Tiere.

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verfloffenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahreschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswertes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Hinsichtlich solcher Tiere, welche erst nach dem 1. Juli eines Jahres zur Einstellung gelangt oder welche vor dem 1. Juli aus der Versicherung ausgeschieden sind, wird bei Bemessung der Beitragsleistung nur die Hälfte des bei der Aufnahme- und bei der Jahreschau festgestellten Durchschnittsversicherungswerts zugrunde gelegt.

Für die Tiere, welche nur einer Jahreschau oder welche keiner der regelmäßigen Jahreschauen unterzogen wurden, tritt an Stelle der zweiten Jahreschau oder der Jahreschauen die Aufnahmeschau.

Wurden Tiere in dem betreffenden Rechnungsjahr weder einer Jahres- noch einer Aufnahmeschau unterzogen, so ist unter Berücksichtigung des Absatzes 2 für Bemessung der Beitragsleistung der zuletzt festgestellte Versicherungswert des Vorjahres maßgebend.

Der auf je 100 *M.* Versicherungswert entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Artikel 48 erhält folgende Fassung:

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 *M.* Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 *S.* übersteigt, wird der überschüssende Betrag aus der Staatskasse gedeckt.

§ 2.

Die Großh. Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom ^{26. Juni 1890}/_{12. Juli 1898} die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Änderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Gegeben re.

Begründung.

I. Im allgemeinen.

Mit dem 1. Januar 1905 geht der Zeitraum zu Ende, für welchen Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1890 ^{12. Juli 1898} die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, die Gewährung eines Staatszuschusses zur teilweisen Deckung der Verbandsumlage vorsieht, und es hat deshalb auf diesen Zeitpunkt eine gesetzliche Neuregelung der Frage einzutreten, ob und in welchem Umfang vom 1. Januar 1905 ab ein Staatsbeitrag zu gewähren sei.

Nach eingehender Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse und auf Grund des von dem Landwirtschaftsrat abgegebenen Gutachtens glaubt die Großh. Regierung die Fortgewährung des in Artikel 48 Absf. 2 bisher vorgesehenen Staatsbeitrags in Vorschlag bringen zu sollen, wobei sie von folgenden Erwägungen geleitet wird:

Infolge der Novelle vom 12. Juli 1898, insbesondere der in Artikel 48 erfolgten Festlegung einer Höchstgrenze der Verbandsumlage hat die Viehverversicherung im Großherzogtum einen recht erfreulichen Aufschwung genommen, wie sich aus den nachstehenden Zahlen ergibt.

Während die Zahl der dem Verband angeschlossenen Versicherungsanstalten (einschließlich der auf Grund der Artikel 2 und 34 des Gesetzes dem Verband beigetretenen Vereine) im Jahre 1898 nur 124, die Zahl der versicherten Tiere 45 142 und deren Gesamtversicherungswert 12 501 524 *M.* betrug, ist seitdem die Zahl der Ortsanstalten, einschließlich der dem Verband auf Grund der Artikel 2 und 34 des Gesetzes beigetretenen Vereine (34 + 8 = 42), um 127%, nämlich auf 281, die Zahl der versicherten Tiere um 89%, nämlich auf 85 135, und der Versicherungswert um 117%, nämlich auf 27 127 240 *M.* gestiegen.

Neben der eben erwähnten erheblichen Ausdehnung des Versicherungskreises muß als ein besonders erfreulicher Erfolg der Novelle vom Jahre 1898 der Umstand bezeichnet werden, daß die Versicherung seit dieser Zeit in verschiedenen Landesteilen Eingang und größere Verbreitung gefunden hat, welche bislang allen bezüg-

lichen Anregungen gegenüber sich ablehnend verhalten hatten. Dahin gehört insbesondere eine Reihe von Bezirken des Oberlandes, wie auch, allerdings in geringerem Maße, Mittelbadens.

Der Wert der Erschließung dieser Gebiete für die Versicherung liegt zunächst in der Herbeiführung einer besseren Ausgleichung der Risiken; ganz besonders aber ist er darin zu suchen, daß die zahlreichen, in bisher nicht versicherten Landesteilen zur Entstehung gelangten neuen Anstalten ebenso viele Mittelpunkte darstellen, von welchen aus der Versicherungsgedanke allmählich auch in den benachbarten Gemeinden seinen Einzug halten wird.

Neben dieser Ausbreitung der Versicherung ist aber auch eine Ermäßigung der Beiträge nicht nur der Versicherten, sondern — selbstverständlich nur relativ — auch des Staates eingetreten.

So betrug im Jahre 1897 die durchschnittliche Gesamtumlage noch 1,37 *M.* und der Staatsbeitrag 0,67 *M.* pro 100 *M.* Versicherungswert, während im Jahr 1902 die durchschnittliche Gesamtumlage sich nur auf 1,10 *M.* und der Staatsbeitrag auf 0,37 *M.* pro 100 *M.* Versicherungswert belief.

Würde nun künftig der in Artikel 48 des Gesetzes vorgesehene Staatsbeitrag ganz oder teilweise wegfallen, so wäre dies gleichbedeutend mit dem Aufhören jeder Weiterentwicklung, wenn nicht gar mit dem Ende der so außerordentlich segensreich wirkenden gesetzlich organisierten Viehversicherung.

Bildet nach den bisherigen Ausführungen zunächst die Frage der künftigen Fortgewährung des Staatsbeitrags den äußeren Anlaß zur Vorlage des Gesetzesentwurfs, so lag es andererseits nahe, bei dieser Gelegenheit auch einzelne weitere mehr oder weniger untergeordnete Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich ihrer Abänderungsbedürftigkeit einer näheren Prüfung zu unterziehen, deren Ergebnis im nachfolgenden ebenfalls zur Besprechung gelangen wird.

II. Im besonderen.

Zu § 1.

Artikel 4.

Die hier in Vorschlag gebrachte Änderung beruht auf der Erfahrung, daß in mancher Gemeinde die Gemeindevorstände, insbesondere der zu befürchtenden Mehrbelastung wegen, sich der Frage der Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt nicht besonders freundlich gegenüberstellen und dadurch das Zustandekommen einer solchen mehr oder weniger erschweren. Es steht zu erwarten,

daß diese Schwierigkeiten durch die beantragte Änderung ihre Beseitigung erfahren werden.

Da aber andererseits die Übertragung des Vorsitzes an eine von den Versicherten gewählte Persönlichkeit im Hinblick auf die Natur der Ortsviehversicherungsanstalt als einer Gemeindevorstandes immerhin die Ausnahme bilden und die Rückkehr zur Regel nicht für alle Zeiten ausgeschlossen werden sollte, wurde in Absatz 3 dem Gemeindevorstand und seinem Stellvertreter die Möglichkeit einer späteren Übernahme des Vorsitzes offen gelassen.

Artikel 23.

Die Hinzufügung der lit. i. zu den in Artikel 23 des Gesetzes aufgezählten Fällen des Wegfalls der Entschädigung entspringt der Erwägung, daß gepfändete Tiere in Fütterung, Wartung und Pflege meist schwer vernachlässigt zu werden pflegen, wodurch sich für die Versicherungsanstalt die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nicht unwesentlich erhöht.

Aus demselben Grunde sind in Artikel 12 gepfändete Tiere von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis ausgeschlossen, und es wird dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Gedanken nur entsprechen, wenn für Tiere, über welche erst nach ihrer Aufnahme zur Versicherung Pfändung verfügt wird, die Gewährung einer Entschädigung ebenfalls in Wegfall kommt.

Zu Artikel 29.

Nach der bisherigen Fassung des Artikels 29 mußte für jedes innerhalb eines Rechnungsjahres in die Versicherung aufgenommene Tier, auch wenn dasselbe nur einen Tag eingestellt war, der Versicherungsbeitrag für das ganze Jahr entrichtet werden, während andererseits Tiere, welche schon im Vorjahre zur Einstellung gelangt, aber während des laufenden Rechnungsjahres vor Übernahme der ersten Jahreschau von ihren Besitzern weggegeben waren, beitragsfrei blieben.

Diese Härten und Unbilligkeiten sollen durch die jetzt vorgeschlagene Fassung ihre Beseitigung finden, was allerdings eine entsprechende Steigerung des Umlagefußes zur Folge haben kann.

Zu Artikel 48.

Hierzu ist unter Ziffer 1 das Erforderliche bereits bemerkt worden.